

Rangieren mit sonstigen Rangiermitteln

1. Sonstige Rangiermittel sind:
 - Schienenkrane, sofern sie als Rangiermittel zugelassen sind,
 - spurgeführte Mehrzweckfahrzeuge,
 - Straßenkraftfahrzeuge,
 - Motorwagenrücker,
 - Seilrangieranlagen mit Kraftantrieb und
 - andere von der Staatlichen Bahnaufsicht zugelassene Rangiermittel mit Fahr- bzw. Kraftantrieb.
2. Für den Einsatz der sonstigen Rangiermittel gelten die Bedingungen der Anlagen dieser Anweisung.
3. Die Bedingungen für andere von der Staatlichen Bahnaufsicht zugelassene Rangiermittel mit Fahr- bzw. Kraftantrieb werden beim Genehmigungsverfahren festgelegt.
4. Soweit in dieser Anweisung keine besonderen Festlegungen getroffen sind, gelten die allgemeinen Bestimmungen über den Rangierdienst, insbesondere die der Anweisung Nr. 20 zur BOA — Vorbereitung und Durchführung von Rangierfahrten — und die Bedienungsanleitungen der Hersteller.
5. In der Dienstordnung sind
 - die Arbeitsbereiche,
 - die Anhängemassen und
 - die Maßnahmen gegen unbefugtes Ingangsetzen der sonstigen Rangiermittel festzulegen.
6. Der Rangierleiter hat sich so aufzustellen, daß er
 - den Rangierweg übersehen kann,
 - Sichtverbindung mit dem Bediener bzw. Führer des sonstigen Rangiermittels hat,
 - die Rangierabteilung durch Auflegen eines Hemmschuhes oder mittels Handbremse sofort anhalten kann,
 - im Gefahrenbereich befindliche Personen warnen kann,
 - beim Rangieren nicht gefährdet wird.
7. Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse kann die Staatliche Bahnaufsicht zulassen, daß der Führer des Mehrzweckfahrzeuges (MZF) bzw. der Bediener der Seilrangieranlage gleichzeitig Rangierleiter ist.